

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} Auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

77

Gesetz: HGB §§ 92, 92 a, 84, 86 Abs. 3; Handelsvertretergesetz vom 6. August 1953 - BGBI. I, 771 - Art. 3 Abs. 1; ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung, § 5 Abs. 1 Satz 2; ZPO § 528 Satz 2

Leitsätze:

1. Ob der "Subdirektor" der Bezirksdirektion mehrerer Versicherungsgesellschaften selbständiger Versicherungsvertreter und damit Kaufmann oder Angestellter und damit Arbeitnehmer ist, bestimmt sich gemäß §§ 92, 84 Abs. 1 und Abs. 2 HGB danach, ob er im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann oder nicht. Soweit es für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen auf diese Frage ankommt, muß die Tatsacheninstanz die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse prüfen und erschöpfend und widerspruchsfrei feststellen, ob Selbständigkeit oder Unselbständigkeit im Sinne von § 84 Abs. 1, Abs. 2 HGB gegeben ist. Formelhafte Wendungen genügen ebenso wenig wie ein bloß schlüssiger, aber streitiger Tatsachenvortrag einer Partei.
2. Ein Versicherungsvertreter ist wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit nur dann Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes vom 6. August 1953 - BGBI. I, 771 /776/ - gegeben sind. Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes ist gegenüber § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die lex specialis (im Anschluß an BAG AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung und BAG AP Nr. 1 zu § 92 a HGB). Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann jedoch ein Indiz dafür sein, daß eine persönliche Abhängigkeit im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB vorliegt und der Vertreter Angestellter ist.
3. § 528 Satz 2 ZPO schließt nur dann die Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen durch die Revisionsinstanz aus, wenn in erster Instanz die Partei die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht gerügt und das Arbeitsgericht seine sachliche ~~Un~~zuständigkeit bejaht hat (im Anschluß an BAG 7, 223 /233, 234/ = AP Nr. 1 zu § 419 BGB).

Antenzeichen: 5 AZR 314/62

Urteil des BAG vom 19. Juni 1963 LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 314/62

6 Sa 62/62 N Bayern (Nürnberg)

Urteilstermin zugest.
steht am 19. Juni 1963

gez. Damm,

angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

77

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Weimer für Recht erkannt:

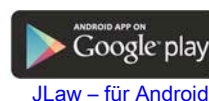
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Kammer 6 Sitz Nürnberg, vom 30. Mai 1962 - 6 Sa 62/62 N - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Versicherungsgesellschaft. Für sie und ihre beiden Schwestergesellschaften war der Beklagte in der Zeit vom 1. Oktober 1959 bis zum 30. Juni 1960 als Soldirektor für die Bezirksdirektion Hamburg tätig.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte sei bei ihr und ihren Schwestergesellschaften nicht selbständiger Versicherungsvertreter, sondern Angestellter gewesen und er schulde aus der Stornierung von Versicherungsverträgen, für die er Provisionsvorschüsse erhalten habe, die Rückzahlung von insgesamt 8.812,37 DM. Sie hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er sei nicht Angestellter der Klägerin und ihrer Schwestergesellschaften, sondern deren selbständiger Versicherungsvertreter gewesen. Er hat deshalb in den beiden Vorinstanzen geltend gemacht, die Gerichte für Arbeitssachen seien für die Klage sachlich nicht zuständig. In der Sache selbst hat er die Richtigkeit des von der Klägerin aufgestellten Rechenwerkes bestritten und den Standpunkt vertreten, er sei zur Zahlung nicht verpflichtet.

Die beiden Vorinstanzen haben die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen bejaht und der Klage entsprochen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

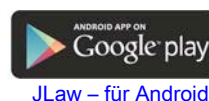
I. 1. Obwohl der Beklagte in der Revisionsinstanz die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht erneut gerügt hat, mußte das Revisionsgericht auch ohne nochmalige Rüge des Beklagten und damit von Amts wegen überprüfen, ob das Landesarbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit zu Recht bejaht hat oder nicht, weil er eine solche Rüge in den beiden Vorinstanzen



erhoben hatte. Denn § 528 Satz 2 ZPO schließt nur dann eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit im Rechtsmittelverfahren aus, wenn die Partei in erster Instanz die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit **n i c h t** gerügt und das Arbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hat (vgl. BAG 7, 223 [233,234] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB [Ziffer III der Gründe]; BAG AP Nr. 5 zu § 528 ZPO; BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO; BAG 10,39 [41] = AP Nr. 3 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten). Ein solcher Fall liegt aber hier gerade nicht vor, nachdem in den beiden Vorinstanzen der Beklagte die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gerügt hatte.

2. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für den vorliegenden Rechtsstreit sachlich nur zuständig, wenn der Beklagte tatsächlich Angestellter der Klägerin und ihrer Schwestergesellschaften und damit Arbeitnehmer war. Denn nur dann ist ein Fall des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG gegeben. War er dagegen selbständiger Versicherungsvertreter im Sinne von §§ 92, 84 ff. HGB, dann war er gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 7 HGB Kaufmann, und dann liegt kein Rechtsstreit zwischen einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor, wie das für die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 ArbGG Voraussetzung ist.

Als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG scheidet der Beklagte in jedem Falle aus: Denn nach Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes vom 6. August 1953 - BGBl. I, 771 [776] - gelten Versicherungsvertreter nur dann wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des ArbGG, wenn sie - neben anderem - während der letzten sechs Monate ihrer Tätigkeit im Durchschnitt weniger als 500,-- DM monatlich an Vergütung einschließlich Provision und Geschäftsaufwandsentschädigung bezogen haben (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 92 a HGB). Das war nach der unstreitigen Darstellung des Beklagten, der im Durchschnitt monatlich mehr als 700,-- DM verdient



- 4 -

hat, nicht der Fall: Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes als die *lex specialis* im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG verbietet es, für Handels- und Versicherungsvertreter unter anderen als den in Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes genannten Voraussetzungen lediglich wegen wirtschaftlicher Abhängigkeit eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit in Betracht zu ziehen (vgl. AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAG AP Nr. 1 zu § 92 a HGB).

Demnach mußte das Landesarbeitsgericht feststellen, ob der Beklagte Arbeitnehmer oder selbständiger Versicherungsvertreter war. Eine bloße schlüssige dahingehende Behauptung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht für diese Prüfung zu Recht nicht genügen lassen, weil dann eine Partei die Möglichkeit hätte, sich durch das Aufstellen einer dahingehenden schlüssigen Behauptung gegen den Widerstand der anderen Partei eine ihr nicht zukommende sachliche Zuständigkeit zu verschaffen, was wegen der Bedeutung des richtigen gesetzlichen Richters nicht gebilligt werden kann (vgl. BAG 6, 160 [163,164] = AP Nr. 2 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; BAG 9, 313 [317,318] = AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG 1953 [Ziffer 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 92 a HGB).

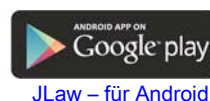
3. Die somit gebotene Entscheidung darüber, ob der Beklagte tatsächlich selbständiger Versicherungsvertreter oder Arbeitnehmer war, hängt gemäß § 92 Abs. 2 i.V.m. § 84 Abs. 1 und Abs. 2 HGB davon ab, ob der Beklagte im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB "selbständig" war oder nicht. Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB gilt als selbständig, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, und gemäß § 84 Abs. 2 HGB gilt als Angestellter derjenige, bei dem dies im wesentlichen nicht der Fall ist.

Ob das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung darüber, ob der Beklagte selbständiger Versicherungsvertreter oder Angestellter war, von dieser Gesetzesvorschrift ausgegangen ist, lassen die Urteilsgründe nicht erkennen und ist zweifelhaft: Das Landesarbeitsgericht hat ohne

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Bezugnahme auf eine gesetzliche Vorschrift und ohne nähere tatsächliche Angaben lediglich - quasi formelhaft - ausgeführt, der Beklagte sei an die Anweisungen der Klägerin gebunden gewesen und habe weder seinen Arbeitsplatz noch seine Arbeitszeit selbst bestimmen können. Er sei auch wirtschaftlich von der Klägerin abhängig gewesen, weil er nach dem mit der Klägerin geschlossenen Vertrag vom 29. Januar 1959 dieser seine ganze Arbeitskraft habe zur Verfügung stellen müssen. Die Tatsache allein, daß die Bezahlung des Beklagten vorwiegend auf Provisionsbasis erfolgt sei, mache ihn noch nicht zum selbständigen Handelsvertreter.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist aber nicht frei von Rechtsfehlern, wie sich aus folgendem ergibt:

a) Der Vertrag des Beklagten mit der Klägerin und ihren Schwestergesellschaften bezeichnet sich als "Dienstvertrag". In ihm (§ 2 Ziffer 1) ist dem Beklagten zur Pflicht gemacht, die Interessen "der Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen". Das ist eine Pflicht, wie sie einem Handelsvertreter nach § 86 Abs. 3 HGB obliegt. In § 9 Ziffer 1 des Dienstvertrages ist für alle Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Zuständigkeit des A m t s gerichts vereinbart. Das alles konnte dafür sprechen, daß die Parteien, denen der Unterschied zwischen selbständigem Versicherungsvertreter und einem Angestellten sicher geläufig ist, keinen Arbeitsvertrag, sondern einen Handelsvertretervertrag und damit einen Vertrag über unabhängige Dienste vereinbart haben. Das mußte das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen, und die Nichtberücksichtigung dieser Umstände enthält einen Fehler, auf dem die gegenteilige Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Beklagte sei Arbeitnehmer gewesen, im Sinne von §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO auch beruht. Denn es erscheint möglich, daß das Landesarbeitsgericht bei Berücksichtigung bereits dieser Umstände nicht zu seiner Annahme über die Arbeitnehmereigenschaft des Beklagten hätte kommen können.



b) Hinsichtlich der **W e i s u n g s g e b u n d e n - h e i t** des Beklagten besagt der "Dienstvertrag" (§ 2 Ziffer 2 d) nur, der Beklagte habe die "von den Unternehmen erteilten allgemeinen und speziellen Anordnungen und Richtlinien" durchzuführen. Eine solche allgemein gehaltene Vertragsformulierung, wie sie in vielen Handelsvertreterverträgen enthalten ist und auch der Sache nach geboten sein kann, besagt aber noch nichts Greifbares darüber, ob der Beklagte im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB im wesentlichen seine Tätigkeit frei gestalten konnte oder nicht. Dazu wäre es notwendig gewesen, näher festzustellen, worin die Tätigkeit des Beklagten im einzelnen bestand und in welchem Umfang ihm die Klägerin und ihre Schwesterunternehmen die Gestaltung seiner Tätigkeit vorschreiben konnten und vorgeschrieben haben. Eine solche somit gebotene Feststellung hat das Landesarbeitsgericht daher fehlerhaft im Sinne von §§ 549 Abs. 1, 550 ZPO unterlassen.

c) Was die Frage der **A r b e i t s z e i t** des Beklagten angeht, enthält der "Dienstvertrag" keinerlei Vorschrift darüber, daß die Klägerin und ihre Schwestergesellschaften die Arbeitszeit des Beklagten bestimmen konnten. Deshalb ist die ohne nähere Begründung getroffene Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe die Arbeitszeit des Beklagten bestimmen können, allen erdenklichen Anzweiflungen ausgesetzt; es ist nicht ausgeschlossen, daß bei Berücksichtigung des Inhaltes des "Dienstvertrages" und der tatsächlichen Gestaltung des Vertragsverhältnisses im übrigen das Landesarbeitsgericht nicht hätte zu seiner bisherigen Annahme kommen können. Auch die dem Beklagten in dem Dienstvertrag verliehene Berufsbezeichnung "Subdirektor" gibt in dieser Beziehung keinen eindeutigen Aufschluß. Deshalb ist auch die vom Landesarbeitsgericht in bezug auf die Einteilung der Arbeitszeit des Beklagten getroffene Feststellung fehlerhaft.

d) Es ist auch nicht ersichtlich, wieso das Landesarbeitsgericht zu der Annahme kommen konnte, der Beklagte habe der Klägerin seine **A r b e i t s k r a f t** uneingeschränkt



zur Verfügung stellen müssen. Aus dem "Dienstvertrag" ist nur zu entnehmen (§ 2 Ziffer 6), daß er für Wettbewerbsunternehmen nicht tätig sein durfte; in welchem Umfang er seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hatte, ist dem "Dienstvertrag" dagegen nicht zu entnehmen. Solange nicht feststeht, wie in dieser Beziehung die Verhältnisse lagen, kann daher der Gesichtspunkt des Umfanges des Arbeitseinsatzes keinen Anhalt dafür geben, inwieweit der Beklagte selbständiger Vertreter oder Angestellter war.

e) Soweit das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung auf die Bestimmung des Arbeitsplatzes abstellt, ist nicht klar, was es damit meint. In dem "Dienstvertrag" ist über den "Arbeitsplatz" des Beklagten nichts Näheres gesagt. Daß ihm die Leitung der Subdirektion Hamburg aufgetragen war und er damit in seinem Tätigkeitsbereich bestimmten regionalen Beschränkungen unterlag, wie sie ebenfalls bei selbständigen Handelsvertretern vielfach vorkommen und durch die Sache geboten sein können, besagt vor allem noch nichts darüber, ob er nicht im übrigen im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB im wesentlichen frei seine Tätigkeit und seine Arbeitszeit bestimmen konnte. Deshalb kann auch aus dem, was das Landesarbeitsgericht zum Arbeitsplatz des Beklagten gesagt hat, nichts Zuverlässiges darüber entnommen werden, ob der Beklagte selbständiger Versicherungsvertreter oder Angestellter war.

f) Soweit das Landesarbeitsgericht es schließlich noch auf die "wirtschaftliche Abhängigkeit" des Beklagten abgestellt hat, ist diese Erwägung in dieser Form ebenfalls fehlerhaft. Denn diesem Gesichtspunkt will das Gesetz in § 84 HGB für die Abgrenzung zwischen Handelsvertreter und Angestelltem eine selbständige Bedeutung nur in dem - oben zu Ziffer I. 2) dieser Entscheidungsgründe bereits näher erörterten - begrenzten und hier nicht gegebenen Rahmen von Art. 3 Abs. 1 des Handelsvertretergesetzes zukommen lassen. Die wirtschaftliche Abhängigkeit kann daher bei einer Prüfung nach § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB allenfalls ein Indiz für die davon verschiedene



- 8 -

Frage sein, ob Selbständigkeit oder persönliche Abhängigkeit im Sinne von § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB gegeben ist oder nicht (vgl. Schröder, Recht der Handelsvertreter, 4. Aufl., 1961, § 84 Randziffer 4).

4. Da nach allem das Landesarbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht fehlerfrei bejaht hat, ist die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig. Der Senat kann, da dafür geeignete Tatsachen vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt sind, diese Frage nicht selbst entscheiden. Das macht die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung notwendig (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziffer 1 und 2 ZPO).

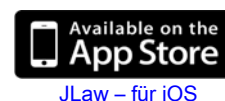
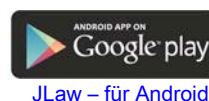
Das Landesarbeitsgericht wird einerseits erwägen müssen, inwieweit die zu Ziffer I 3) dieser Entscheidungsgründe erörterten Umstände für eine Selbständigkeit des Beklagten sprechen. Für eine Selbständigkeit des Beklagten könnte auch sprechen, daß den Vertragsbeziehungen der Parteien nicht auch die Regeln des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 26. November 1952 [mit späteren Änderungen; vgl. Trinkhaus, Handbuch der Versicherungsvermittlung, Band 1, 1955, S. 557; Mussil, Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe, 1962] zugrunde gelegt worden sind, obwohl es in der Versicherungswirtschaft üblich sein soll, auch bei nichttarifgebundenen Arbeitnehmern diesen Tarifvertrag kraft Vereinbarung zur Anwendung zu bringen (vgl. Mussil, aaO, 1962, vor § 1 Randziffer 4 S. 7). Andererseits wird das Landesarbeitsgericht klären müssen, inwieweit die tatsächliche Gestaltung der Tätigkeit des Beklagten sowie einzelne Bestimmungen des "Dienstvertrages", z.B. über Urlaub und Krankengeld (vgl. § 4 aaO), ferner die Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen durch die Beklagte als Indizien für seine bisherige Annahme sprechen.

II. Sollte das Landesarbeitsgericht erneut zu einer Bejahung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

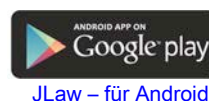
Arbeitssachen kommen, so wird es in der Sache selbst nicht wie bisher verfahren dürfen:

1. Ein Anerkenntnis des Beklagten im Sinne von § 2 Ziffer 12 des Anhanges zum Dienstvertrag wird es allenfalls für einen Betrag von 7.110,58 DM annehmen können, wie ihn die Klägerin mit Schreiben an den Beklagten vom 25. August 1961 berechnet hat. Es ist nicht ersichtlich, daß für den weiteren Klagebetrag von 1.701,79 DM ein Anerkenntnis des Beklagten in Betracht zu ziehen wäre. Denn diesen Betrag hat die Klägerin erst mit Schreiben vom 14. Dezember 1961 und damit erst im Laufe des Rechtsstreites geltend gemacht.
2. Für die Frage, ob ein Anerkenntnis des Beklagten im Sinne von § 2 Ziffer 12 aaO über einen Betrag von 7.110,58 DM tatsächlich vorliegt, wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob die dem Beklagten von der Klägerin mitgeteilten Schuldposten so klar waren, daß er sie verstehen und ihnen gegebenenfalls zur Wahrung der Frist des § 2 Ziffer 12 aaO widersprechen konnte. Denn auch die Vereinbarung einer Frist, wie sie in § 2 Ziffer 12 aaO enthalten ist, setzt nach §§ 157, 242 BGB voraus, daß eine verständliche Abrechnung erteilt worden ist. Ob die dem Beklagten von der Klägerin erteilten Abrechnungen aber für ihn noch genügend verständlich waren, nachdem er bei der Klägerin und ihren Schwestergesellschaften ausgeschieden und möglicherweise nicht mehr im Besitz seiner Gehaltsunterlagen war (vgl. § 8 des "Dienstvertrages"), könnte immerhin zweifelhaft sein.
3. Soweit gegen den Beklagten im Sinne von § 2 Ziffer 12 aaO ein Anerkenntnis anzunehmen sein sollte und er dennoch die Richtigkeit der anerkannten einzelnen Schuldposten substantiiert angreift, wird das Landesarbeitsgericht § 812 Abs. 2 BGB beachten und gegebenenfalls auch prüfen müssen, ob dem Beklagten nach dem Sinn und Zweck des § 2 Ziffer 12 aaO überhaupt gestattet war, sich auf eine ungerechtfertigte Bereicherung der Klägerin noch zu berufen, nachdem er nicht zeitgerecht widersprochen hatte.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. Soweit die Richtigkeit des von der Klägerin aufgemachten Rechenwerks streitig sein sollte, dürfte es bedenklich erscheinen, dessen Richtigkeit lediglich mit der Begründung anzunehmen, der in der ersten Instanz als Zeuge vernommene zuständige Abteilungsleiter der Klägerin, G , habe sich für die Richtigkeit verbürgt. Zeugen haben Tatsachen zu bekunden und keine Zusicherungen abzugeben.

5. Das Landesarbeitsgericht muß sich auch vor dem Fehler hüten, Kontoauszüge und sonstiges Schriftwerk der Klägerin mit zahlreichen für den Nichtversicherungsfachmann einfach unverständlichen Abkürzungen unbesehen und unkontrolliert zur Kenntnis zu nehmen. Soweit kein Anerkenntnis des Beklagten vorliegt, ist es Sache der K l ä g e r i n, dem Gericht verständlich zu schildern, wie sich ihre Forderung insgesamt und im einzelnen zusammensetzt. § 139 ZPO gibt der Tatsacheninstanz die notwendigen Möglichkeiten, dies notfalls zu veranlassen.

gez. Dr. Boldt Wichmann Dr. Stumpf
Schulte Weimer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

